

Politikai
röpiratok.

79.



79
593

Die Rechtscontinuität

vom

allgemeinen Standpunkte.

Als Beitrag

zur Verständigung

von

B. L. H.

9.

Agram 1863.

Schnellpressen-Druck von A. Jakić.

61570 00769214

Dr. BALLAGI GÉZA.

FŐVÁROSI
KÖNYVTÁR
1912

An den Leser!

Die Zerfahrenheit der liberalen Partheien in Oestreich, hat es bis jezt der Regierung möglich gemacht, ein Programm aufrecht zu erhalten, welches die Majorität der den Kaiserstaat bildenden Nationen gegen sich hat. Wenn sich diess ändern soll, so werden diese Partheien vor Allem unter sich eine Einigung zu erstreben haben.

So viel hat die Erfahrung schon gezeigt, dass es kein Programm gibt, in welchem die so nothwendige Vereinbarung den geeigneten Ausdruck finden könnte. Gibt es auch kein Programm, so muss es doch ein Princip geben, welches die liberalen Partheien als ein gemeinschaftliches anerkennen.

Ich habe mit hervorragenden Männern der verschiedenen Partheianschauungen über diesen Punkt gesprochen; und wenn ich nach Billigung meiner Ansichten vorschlug, dass man offen für dieses Princip in die Schranken treten soll, er-

hielt ich immer die mehr oder weniger umschriebene Antwort: Man müsse sich für die Zukunft aufheben; doch wenn Andere damit vortreten würden, und es günstig aufgenommen würde, dann — ja dann würde man sich dafür erklären!

Möglich, dass diese Reserve für die Spitzen und Koryphäen der Partheien nothwendig ist; jene Männer aber, die nicht die Ambition der Person, sondern die der Sache haben; die nicht nur im Haupt-Quartiere, sondern auch in Reih und Glied für die gute Sache zu kämpfen bereit sind: die haben wahrlich keine Ursache, sich für die Zukunft aufzuheben; sie bekämpfen den Feind, wo und wann sie ihn immer finden, unbekümmert darum, wer sie zum Siege führt, und wie gross die Zahl der Feinde am morgigen Tage sein wird.

Das Princip, für welches alle aufgeklärten Partheien zu kämpfen haben, ist die Rechtscontinuität, die leider einseitig aufgefasst wird; ich glaube daher nicht Unrecht zu thun, die staatsrechtlichen Fragen vom ganz allgemeinen Standpunkte zu besprechen.

St. Helena, den 18. Februar 1863.

Der Verfasser.

I.

Die nationale Idee.

Die anorganische Welt gehorcht dem Gesetze der Schwere, die Thiere folgen dem Instinkte, den Menschen leitet das Interesse, und zwar ein doppeltes, nämlich das materielle und geistige Interesse. Die Nationen werden ebenfalls durch diese doppelten Interessen geführt; und die Geschichte lehrt uns, dass es Ideen gibt, welche den einzelnen Menschen und ganzen Nationen die Kraft verleihen, sich über die materiellen Interessen zu erheben.

Wir haben die wunderbaren Wirkungen und den mächtigen Einfluss der Idee des Glaubens gesehen, und man würde auf Sand bauen, wen man bei Beurtheilung der staatlichen Verhältnisse jene Ideen unberücksichtigt liesse, die eben die herrschenden sind.

Nachdem nun diese Schrift die Verhältnisse zum Gegenstande hat, durch welche der Bestand Österreichs geordnet und aufrecht erhalten werden soll, so wird den Leser weder die obige Aufschrift, noch die Frage befremden, mit der wir uns vor allem anderen und zwar vom nationalen Standpunkte zu beschäftigen haben werden; wir haben vorerst festzustellen, ob Österreich eine Nothwendigkeit sei.

Wenn wir einen Blick in die Geschichte werfen, so werden wir finden, dass es seit dem Beginne der mitteleuropäischen Civilisation stets ein Österreich gab, wenngleich die Bestandtheile desselben nicht immer dieselben waren. Österreich bestand ohne Polen, ohne Siebenbürgen, ohne Italien, ohne Dalmatien, aber ein Österreich hatte es immer gegeben; und während die Entwicklung der nationalen Idee, welche die Legitimität in den Hintergrund zu drängen scheint, so manche zu glauben veranlasst, dass jenes Österreich, dessen Bestand sich nur auf die Macht der Legitimität stützt, zerfallen müsse; wollen wir zu beweisen trachten, dass gerade die nationalen Bestrebungen den Bestand Österreichs ebenso zu einer Nothwendigkeit machen, als früher das mächtige Andrängen der asiatischen Barbaren-Völker dessen Entstehen veranlassten.

Als die Ungarn selbst noch in die Kategorie asiatischer Barbaren gehörten, erfüllte die östliche Mark der Babenberger dieselbe Bestimmung, die dem späteren Österreich der Habsburger zu Theil wurde. Als nämlich Ungarn in die Reihe der civilisirten Staaten eintrat, begann es selbst durch die Einfälle seiner östlichen Nachbarn zu leiden, und des ewigen Kampfes müde, schloss es sich an Österreich an, um mit vereinten Kräften den Türken die Spitze biethen zu können. Es gibt Menschen, die aus dieser Entstehungsgeschichte des österreichischen Staates eine Docktrin ableiten, kraft welcher Ungarn, gleichsam durch Österreich vom türkischen Joche befreit, nur sehr bescheidene Ansprüche auf Selbständigkeit haben dürfe. Diese Herren übersehen gänzlich, dass dieser wenn auch unzureichende Schutz

Deutschland selbst zu Guten kam, und dass es Zeiten gab, wo Ungarn in Hinblick auf die Autonomie Serbiens, der Moldau und Wallachei bedauern hätte können, nicht unter türkischer Oberhoheit gestanden zu sein.

Man kann sich nicht wundern, wenn der Umstand, dass es keine Völker in Asien gibt, die Europa bedrohen, zu dem Glauben Veranlassung geben konnte, Österreich sei keine Nothwendigkeit mehr, da der erste Grund seiner Entstehung aufgehört habe; man kann sich um so weniger wundern, als die gegenwärtig herrschende nationale Idee eine für Österreich anscheinend zersetzende Kraft hat. Man muss die Argumentation begreifen, die da behauptet: das Motiv, das Österreich zusammenfügte, der gemeinschaftliche Zweck, den nämlich Ungarn im Auge hatte, als es das Haus Habsburg auf den Thron rief, nämlich die Vertheidigung gegen mächtige asiatische Nachbarstaaten, hat aufgehört; das Princip, das Österreich zusammenhielt, nämlich die Legitimität, die unglücklicherweise nicht nur von den Völkern, sondern auch von den Regierungen arg mishandelt wurde, hat seit 80 Jahren einen grossen Theil seiner Kraft eingebüsst; die nationale Idee reisst mit stets zunehmender Kraft Bestandtheile weg, die ihren Schwerpunkt ausser Österreich suchen, ja sie trennt selbst jene Länder von einander, die ihren Schwerpunkt innerhalb Österreichs haben: was also soll Österreich zusammenhalten, wenn nicht die Gewalt, was kann eine Regierung deren Aufgabe denn doch die Erhaltung der Monarchie ist, Anderes thun, als centralisiren und hiezu ihre Macht gebrauchen? Es ist etwas Gewöhnliches, zu hören, dass Österreich

durch eine Änderung seines traditionellen Programmes, sich selbst würde aufgeben.

Wir wollen zeigen, dass Österreich immer noch eine Nothwendigkeit, und zwar auch vom nationalen Standpunkte ist, dass die Legitimität für Österreich noch immer ein lebenskräftiges Prinzip sei, und das Österreich noch immerhin eine Aufgabe zu erfüllen hat; dass aber umgekehrt Gewalt und Centralisation wahrlich die Mittel nicht sind, die Österreich seiner Bestimmung zuführen werden. Das Erste, was uns daher beschäftigen wird, ist die Cardinalfrage der Gegenwart: die nationale Idee.

Die Nationalität muss von einem doppelten Gesichtspunkte aufgefasst werden, nämlich objektiv, was man unter Nationalität versteht, wodurch man irgend einer Nationalität angehört; und subjektiv, was nämlich das Nationalgefühl sei, und welchen Zweck, welche Aufgabe es zu erfüllen habe, da auf dieser Welt nichts zwecklos gedacht werden kann.

In der ersten Zeit der Menschheit war die Familie, der Stamm, allerdings das leitende Prinzip der Zusammengehörigkeit; in der spätern Periode hatten die Gewalt, oft auch der Glaube, die Staaten auf eine ganz andere Weise zusammengefügt; die Nationalität bezeichnete nur das Angehören an einem Staate, welches nicht nur an die Geburt, sondern oft auch nur an die einfache Erwerbung der Bürgerrechte geknüpft war; man verstand unter Nationalität höchstens die auf Sitten und Gebräuche gegründete Eigenthümlichkeit eines Volkes. Erst in neuester Zeit hat die nationale Idee eine viel ausgedehntere Bedeutung erhalten. Das National-

gefühl, wie es heute aufgefasst wird und sich äussert, dürfte am besten mit dem Ehrgefühle verglichen werden.

Die sociale Welt geht immer mehr einer Art Solidarität entgegen, und die Nationen beginnen gewissermassen solidarisch ihre Interessen, ihre Ehre u. s. w. aufzufassen und zu vertreten. Der Römer hatte zwar auch ein ausgebildetes Nationalgefühl; der Stolz, mit welchem er sagte; „civis romanus sum“ war die Quelle vieler grossartiger Leistungen; doch haben wir hier eine andere Erscheinung zu constatiren. Es kann ein Bürger der Stadt Frankfurt ein deutsches und ebenso auch noch ein spezielles Frankfurter National-Gefühl haben. Es steht in Frage, woher es kommt, dass dem Frankfurter, dem Würtemberger oder dem Neapolitaner die staatliche Nationalität zu eng, dem Kroaten die gesamt-oesterreichische Nationalität zu weit wird? Diese Frage steht im unmittelbaren Zusammenhange mit der Entwicklung der Demokratie.

Die Geschichte zeigt uns, dass jene höchste Ausbildung der königl. Macht in einem civilisirten Staate, wie selbe in den Worten Ludwigs des XIV. „l' état c' est moi“ den passendsten Ausdruck findet, immer mehr abnimmt, dass sie immermehr auf die Gesamtheit übergeht; und alle jene Tugenden und Laster, die ein starkes Ehrgefühl bei dem Träger einer Krone veranlassen kann, können bei der Gesamtheit einer Nation auch nachgewiesen werden. Die Macht, das Recht, und dadurch auch die Ambition und Verantwortung gehen vom Fürsten immer mehr auf das Volk über. Nachdem aber die Kraft eines Volkes im unzweifelhaften Zusammenhange mit dessen Bildung und Entwicklung steht,

und nachdem die Verallgemeinerung der Bildung nur in der nationalen Sprache und auf nationaler Basis möglich ist; nachdem ferner in einer grösseren Bevölkerung die nothwendigen Mittel und Elemente leichter zu finden sind: so ist das Streben nach nationaler Einigung, Entwicklung und Geltendmachung sehr begreiflich. Der Reiche empfängt seine Bildung in der fremden Sprache, wenn die Litteratur in der heimischen Sprache nicht ausreicht; jener Theil des Volkes aber, der nur seine Muttersprache spricht, ist von jeder höheren Ausbildung ausgeschlossen. Cavour hatte ganz Recht, wenn er behauptete, dass ein Volk ohne ein ausgebildetes Nationalgefühl leistungsunfähig in jeder Beziehung sei. Doch ist hierin wie überhaupt in den meisten Dingen eine Uibertreibung möglich, und das Nationalgefühl kann daher auch zu Verirrungen Anlass geben.

Die Cosmopoliten können die Tragweite, Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit der nationalen Bewegung am schwierigsten begreifen, und zwar um so weniger begreifen, als alle ihre auf das materielle Wohl und die höheren humanitären Zwecke basirten Motive vollkommen stichhältig sind; sie haben aber in so weit Unrecht, als die cosmopolitischen Ideen erst nach der vollständigen nationalen Entwicklung bei den Massen Eingang finden werden. Wer nicht seine Familie liebt, wird nimmer seinem Volksstamme anhangen, und wer nicht seine Nation liebgewonnen, wie kann er die ganze Menschheit mit Liebe umfassen? Es verhältet sich in dieser Beziehung mit der nationalen Idee, wie mit dem Glauben, man beseitige den Druck, man gönne jedem Glauben.

ben und jeder Nationalität die freie Entwicklung; und man wird die Söhne verschiedener Nationen ebenso gemeinschaftliche Zwecke verfolgen sehen, als es heut zu Tage die Söhne eines verschiedenen Glaubens thun. Allerdings obwaltet hiebei der Unterschied, dass die Anforderungen der Glaubensfreiheit leichter zu befriedigen sind, als jene der nationalen Idee. Die Glaubensfreiheit verlangt die freie Ausübung des Gottesdienstes und eine aufrichtige Gleichberechtigung; während die nationale Idee bei Völkern, die unter der Suprematie einer andern Nationalität stehen, einen gewissen Grad von Autonomie fordert, um die nationale Selbstständigkeit zu wahren, die Angehörigen der Nation zur Kultur der Sprache zu zwingen, und die Anerkennung jener Leistungen beanspruchen zu können, die eine Nation vollbringt. Demgemäss kämpft z. B. Kroatien thatsächlich für einen gewissen Grad von Autonomie, um die Söhne des Landes zur Kultur der Sprache anzueifern; es fühlt sich gekränkt, Zrinyi den Leonidas Ungarns nennen zu hören; Kroatien will nicht verschwinden in der Individualität anderer Völker. Die einzige Eroberung, die man einer fremden Nationalität gönnt, ist die durch den Werth der Literatur vollbrachte; das Übergewicht einer fremden Nationalität und Sprache aber, das sich auf Paragraphe stützt, verletzt die Gemüther, schürt das nationale Feuer, und reizt zum Widerstande.

Wofern aber eine Nation in mehrere Staaten zerfällt, so treibt sie der Ehrgeiz ebenfalls zur Einigung und Geltendmachung ihrer Individualität. So wie das Individuum dem Einflusse des Ehrgefühles unterliegt,

so kann sich auch die Summe der Individuen: die Nation, den wohlthätigen und schädlichen Wirkungen desselben nicht entziehen.

Es dürfte nicht nothwendig sein, weiter auszuführen, wienach die nationale Idee eine unwiderstehliche Kraft habe, wenn sie einmal Wurzel gefast hat, da ja die Erfahrung lehrt, dass sie ebenso wie das Ehrgefühl des Einzelnen sich über alle materielle Interessen hinaussetzt. Umsonst predigt man demjenigen von materiellen Interessen, der sich in seinem Ehrgeföhle verletzt fühlt, er vergisst auf Alles, er opfert Alles, selbst der mächtigste Trieb, der der Selbsterhaltung nämlich, wird überwunden; und wahrlich wird Niemand behaupten wollen, dass der umgekehrte Fall der wünschenswerthere wäre, da von einem Menschen mit geringem Ehrgeföhle gewiss nichts zu erwarten ist. So wie mit dem Individuum, so geht es aber auch mit den Nationen; sie verlangen ihre nationale Gleichberechtigung, sie verlangen die Anerkennung ihrer Individualität, ihrer Nationalität, und sie werden durch die Kraft der Begeisterung selbst überlegene Gegner, wenn nicht gleich, so gewiss durch die Ausdauer ihrer Bestrebungen und die Grösse der Opferwilligkeit bewältigen. Die Geschichte der Kriege zu Ende des vorigen und zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts haben in Frankreich, Spanien und Deutschland den Beweis geliefert, welche Kraft eine Nation entwickelt, wenn sie von dem Feuer der nationalen Begeisterung ergriffen ist. In der neueren Zeit sehen wir ähnliche Beispiele, namentlich in Griechenland und in Italien. Die Gewalt dieser Idee ist eine so unendliche, dass obschon mit ihr zu meist Misbrauch getrieben wird, und obschon

jene Menschen, die sie im Munde führen, gewöhnlich nur ihr eigenes persönliches Interesse vor Augen haben, es dennoch möglich ist, einen so mächtigen Hebel der Bewegung, einen so gewaltigen Pfeiler des Widerstandes daraus zu machen. Und wenn auch der Missbrauch und die Uebertriebenheit des individuellen Ehrgefühls unheilbringend ist, so wird doch gewiss Niemand die Nothwendigkeit eines kräftigen National- und Ehrgefühles bezweifeln, ja man kann im gewissen Sinne sagen, der Mensch beginne erst dort, wo ein Ehrgefühl vorhanden ist, und eine Nation existirt nur dann, wenn sie ein ausgeprägtes Nationalgefühl besitzt.

Die Ausbildung des Nationalgefühles ist eine Nothwendigkeit, der Missbrauch und die Uebertreibung sind gewöhnlich nur das Resultat einer vorangegangenen Verletzung desselben; und so wie ein Mensch, der Ehrgefühl besitzt, das seines Nebenmenschen achtet, ebenso wird das ausgebildete National-Gefühl eines Volkes, das einer andern Nation schonen. Die nationale Idee und das mit ihr verbundene Streben von Errichtung nationaler Institutionen, ja selbst nationaler Heere, ist vielleicht berufen, die Kriege zu beseitigen, und die Völker einer wohlthätigeren Ambition zuzuführen, als jene war, die im Interesse der Dynastien die meisten Kriege veranlasste.

Man wende mir nicht ein, dass Glaube und Nationalität nur der Deckmantel des Egoismus waren, denn gerade diess ist ein Beweis, von der Macht dieser Ideen, durch die allein man im Stande war, Grosses zu leisten.

Wer übrigens an dem Fortschritte der nationalen Bewegung zweifelt, wolle den dalmatinischen und krai-

nerischen Landtag im 1861. und im Jahre 1863. vergleichen, und er wird sich überzeugen, dass die nationale Idee in diesem so kurzem Zeitraume bedeutende Fortschritte gemacht hat, wo diess doch Länder sind, an deren nationale Gährung noch vor einigen Jahren gewiss niemand geglaubt hätte.

Erwägt man nun, dass jene kleineren Nationen, die einen Bestandtheil der österreichischen Monarchie bilden, und eine dem österreichischen Regierungs-Programme widererstrebende Tendenz haben, niemals eine solche Kraft und Ausdehnung entwickeln können, wie Deutschland, Frankreich, Italien und Russland; so wird man es natürlich finden, dass so wie früher, so auch jetzt und in der Zukunft die Nationen das Bedürfniss fühlen werden, sich zu vereinigen, und von ihrer Selbstständigkeit so viel an einen Gesamtstaat abzutreten, als ihnen einerseits die Sicherstellung ihrer nationalen Entwicklung es gestattet, andererseits aber nothwendig ist, um zwischen so grossen Nationen, wie die früher genannten, jene Stellung nach Aussen zu behaupten, die sie bis jetzt durch den österreichischen Staatsverband eingenommen haben.

Die Zumuthung, als hätten die Slaven Oesterreichs in ihren nationalen Bestrebungen den Zweck vor Augen, die österreichische Monarchie zu einer slavischen zu machen, glauben wir füglich übergehen zu können. Die Chechen, Polen und Südslaven sind wohl Kinder eines Stammes, aber nichts desto weniger ebenso selbständige Nationen, wie Spanier, Italiener und Franzosen, da sie alle eine verschiedene Litteratur haben.

Der Bestand der österr. Monarchie ist demnach

vom nationalen Standpunkte ebenso möglich, ja nothwendig wie früher, wenngleich die Gründe dieser Nothwendigkeit zum Theile andere sind.

Ob aber Österreich immer denselben Staaten-Complex bilden wird, und bilden müsse, wie jetzt, ist eine andere Frage, die aber ganz unabhängig von Österreichs innern Verhältnissen ist; so viel mag nur gesagt sein, dass wenn Österreich immerhin Bestandtheile im Westen verliert, wie es selbe auch fort und fort verloren hat, so wird es eine Entschädigung im Osten immer finden; dass Österreichs Politik bis jetzt eine entgegengesetzte Richtung genommen, und stets westliche statt östliche Interessen vor Augen hatte, ist zumeist an diesen Catastrophen Schuld.

Wie dem immer sei, der Bestand Österreichs ist eine Nothwendigkeit selbst vom nationalen Standpunkte, und wenn wir dies voraussetzen, so ist es unsere Pflicht die Mittel und Wege zu suchen, durch welche wir eine Lösung der staatsrechtlichen Fragen erzielen können; dass hiezu die Befriedigung billiger nationaler Anforderungen eine erste Grundbedingung ist, liegt ausser allem Zweifel, denn in so lange eine Zurücksetzung einer Nationalität stattfindet, kann den Reibungen, dem Kampfe kein Ziel gesetzt werden, insolange können die Vertretungskörper jene Objektivität und Ruhe nicht erlangen, als sie für Beurtheilung der materiellen Interessen nothwendig sind. Wenn politische Partheien durch nationale Fragen getrennt werden, so tritt die Leidenschaftlichkeit auf, weil eben das Nationalgefühl im Spiele ist; die sociale Bewegung aber verlangt eine conservative und fortschreitende Parthei, welche sich überdiess nie besiegen, sondern

auf syntentische Weise die Gegensätze ausgleichen sollen; verschiedener Glaube und verschiedene Nationalität können aber Gegensätze erzeugen, für die es keine Synthese gibt, denn die Suprematie einer Nationalität wird immer zurückgewiesen, oder man unterliegt ihr; so wie auch die Slaven von den Germanen thatsächlich absorbiert wurden. Die lateinische Sprache, die in Ungarn so viele Nationalitäten verband, vernichtete das nationale Leben; nur um diesen Preis war eine Aussöhnung möglich; man kam eben gar keinen Glauben, gar kein Nationalgefühl haben, aber nicht deren zwei. Die Deutschen und Magyaren mögen diess berücksichtigen. Zur Beruhigung der nationalen Reibungen bedarf es weniger besonderer Patente oder Gesetze, sondern es muss der Geist der Gleichberechtigung in den Ministerien und den Landtagen herrschen: in solange dies nicht geschieht, insolange das Nationalgefühl eine wunde Stelle besitzt, kann keine Rede von einer Verständigung sein.

Wir haben durch diese Erörterung nicht so sehr die Nothwendigkeit Österreichs beweisen wollen, für die es wahrlich noch weit kräftigere Beweismittel gibt, wir wollten nur zeigen, dass wenn man der nationalen Idee auch die radikalste und umfassendste Ausdehnung gibt, dennoch deren für Österreich centrifugal wirkende Kraft nicht im Stande ist, den Bestand der Monarchie zu gefährden. Denn wenngleich Österreich sowohl in der deutschen als italienischen, orientalischen und polnischen Frage engagirt ist; so können die radikalsten Bewegungen höchstens Gebietsveränderungen nach sich ziehen.

Andererseits ist es aber wahr, das Anschauungen,

wie sie die historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland offenbaren, immerhin als eine Unmöglichkeit betrachtet werden können; es heisst dort unter anderen: „Österreich muss sich entweder zurückziehen von uns auf die abgeschlossene Basis einer europäischen Südost-Macht, oder muss den grössten Kampf wagen, um einen des Wagnisses würdigen Preis. Im glücklichen Falle wird man nicht mehr von „Deutschland und Österreich,“ sondern vom „Deutschen Kaiser und Reich mit seinen Nebenländern reden; im unglücklichen Falle wird der Fremdling (Napoleon) die Wahl haben, ob er das entehrte und decimirte Deutschland ganz unter Preussen vereinigen, oder einen Theil von uns als neuer Rheinbündler zu den erbetenen Gnaden aufnehmen will. So steht für uns die deutsche Frage. An dem Tage, wo in der Wiener-Hofburg die Entscheidung über das künftige Schicksal Österreichs, Deutschlands und Europas fallen muss, werden wir alle mit athemloser Angst donauabwärts schauen, und wir alle werden wünschen, es möchte von unsern Fürsten und Völkern das Möglichste gethan sein, um dem Kaiser den Entschluss zu erleichtern: mit uns zu siegen oder zu sterben.“ Ein solches Programm würde allerdings der nationalen Idee zum Opfer fallen, Österreich kann wohl im Osten erwerben, im Westen aber nur erhalten.

Es ist wahr, dass die nationale Idee Änderungen in der äusseren und inneren Politik Österreichs verlangt, sie fordert aber nicht dessen Zerzetzung, im Gegentheile, wenn die Monarchie heute durch besondere Ereignisse aufgelöst würde, sie müsste sich in kurzer Zeit wieder bilden.

II.

Das liberale Princip.

So wie wir das nationale Fieber in allen Bewegungen der jetzigen Zeit auftreten sehen, so beobachten wir noch einige andere in jeder Bewegung sich offenbarende Petita der Fortschritts-Parthei, und diese sind: Repraesentativverfassung, Schwurgericht und Nationalgarde. Man sagt, diese Verlangen lägen im Zeitgeiste; doch was ist eben dieser Zeitgeist, der das Volk lehrt, diese drei Dinge mit solcher Consequenz zu verlangen? — Ganz gewiss ist das, was wir die Anforderungen des Zeitgeistes nennen, nichts anderes, als ein sich geltend machendes sociales Bedürfniss, daher die Consequenz eines vielleicht noch unbekanntes Gesetzes der socialen Bewegung.

Es würde uns zu weit führen, von diesem Standpunkte die Allgemeinheit dieser drei Verlangen zu erklären; ebenso können wir für unsere Zwecke die beiden letzteren Schlagwörter der Bewegung, nämlich das Schwurgericht und die Nationalgarde, übergehen, wemgleich alle diese drei Verlangen von der liberalen Parthei getragen werden. Wir haben uns nur mit der Repraesentativ-Verfassung zu befassen; doch ist dies leider ein sehr

weiter und elastischer Begriff. Das Wahlrecht von Vertretungskörpern ist nur ein Mittel zum Zwecke, der Zweck selbst aber, das leitende Princip des Konstitutionalismus, dasjenige, was eben der Zeitgeist gebietherisch verlangt: ist die Theilung der Gewalt. Es kann dieselbe eine vollkommenerere oder unvollkommenerere sein; es können jene Vertretungskörper, die den einen Faktor der Gewalt bilden, auf richtigerer und unrichtigerer Basis zusammengestellt sein: das Wesen und der Kern einer Verfassung ist und bleibt die aufrichtige und wirkliche Theilung der Gewalt.

Es ist in neuester Zeit in Preussen die Wichtigkeit und der eigentliche Kern dieser Frage besonders hervorgetreten. Herr v. Bismarck hat nämlich die Theorie aufgestellt, dass, wenn König und das durch seine Kammern vertretene Volk, in einen Konflikt gerathen, derjenige Faktor entscheide, der die Gewalt in Händen habe. Wenn dieser Satz zur Wahrheit würde, so dienen unsere Repräsentativverfassungen kaum zu etwas anderen, als zur Kontrolle und Information der Regierungsbeamten; von einer Theilung der Gewalt kann da nicht die Rede sein.

Es ist allerdings wahr, dass der Konstitutionalismus immer auf diese Weise begommen hat; dass er zuerst nichts anderes war, als eine Institution, in welcher die Regierungsmassregeln besprochen, erläutert, mitunter auch abgeändert wurden. Es ist wahr, dass eine derartige unvollkommene Konstitution immerhin geeignet ist, die Missgriffe der Bürokratie an Zahl und Wirkung zu beschränken, und die Regierung in den Stand zu setzen,

die Brauchbarkeit ihrer Organe zu erproben, und geeignete Minister zu wählen.

Eine Repräsentativverfassung erhält erst dann ihre Bedeutung, wenn sich das Rechtsbewusstsein im Volke entwickelt, welches nach oben und unten einen wohlthätigen Einfluss übt; denn die Eifersucht auf die verfassungsmässigen Rechte geht Hand in Hand mit der Achtung vor dem Gesetze, und führt endlich zu jener Theilung der Gewalt, die wir in England sehen.

Diesem Umstande mag es immerhin auch zuzuschreiben sein, dass die Februar-Verfassung dem einem Theile der Monarchie genügt und dem andern nicht.

Das Prinzip der Theilung der Gewalt besteht vor allem darin; dass es dem einen Faktor nicht gestattet ist, an der Verfassung etwas zu ändern, ohne der Einwilligung des andern Faktors; die erste Folge, ja das Wesen des Konstitutionalismus ist demnach die Rechtskontinuität. Was König und Volk beschliessen, hat Gesetzeskraft, und kann nur wieder mit beiderseitigem Einverständnis geändert werden. Die zweite Bedingung der Theilung der Gewalt ist die Ministerverantwortlichkeit. Was hilft das Gesetz, wenn es die Regierung nicht bindet? Die dritte Bedingung ist ein Repräsentations-Organismus, der die Vertretungskörper dem direkten Einflusse der Regierung entzieht, mit einem Worte die Unabhängigkeit der Kammern. Wer diese Bedingungen vernichtet, vernichtet eben die Verfassung, welche letztere ohne jene Bedingungen keinen Werth, keinen Sinn hat, da sie eben die Verfassung ausmachen, wofern man unter Verfassung die Theilung der Gewalt versteht.

Die Centralisten in Österreich theilen vollkommen diese Auffassung der Rechtskontinuität, denn sie sagen: nur innerhalb der Februar-Verfassung kann eine Revision vorgenommen werden; sie sind aber so unbillig, die Verfassung Ungarns nicht als zu Recht bestehend anzuerkennen, und ihr daher die Rechtskontinuität abzuspochen. Es ist diess eine derartige Versündigung am constitutionellen Principe, dass man fast versucht wäre auszurufen: Sie wissen nicht, was sie thun! Eben so dürfte es ein grosser Missgriff von Seite Ungarns genant werden, wenn es, statt sich der Anhänglichkeit der deutschen Erbländer an ihren wenn auch jugendlichen Rechtsboden zu freuen, fordern würde, dass die Regierung nach so vielen oktroyirten Verfassungen abermahls eine einseitige Änderung des Februar-Patentes vornähme; es liegt vielmehr im Interesse der liberalen Partheien aller Länder, dass beide Verfassungen als zu Recht bestehend anerkannt werden, und dass die widerstreitenden Punkte beider Verfassungen auf verfassungsmässige Weise gelöst, und das Rechtsbewusstsein beider Theile dadurch geschont werde. Eine Regelung der Verhältnisse, die die Zustimmung beider Theile hätte, wäre auf jeden Fall am geeignetsten, dieses Rechtsbewusstsein zu entwickeln und das für unser materielles Gedeihen so nothwendige Vertrauen zu begründen; derjenige aber, der an eine Vereinbarung zwischen den gesetzgebenden Körpern zweifelt, der müsste nothwendig an den Bestand und die Nothwendigkeit der Monarchie, oder aber an deren möglicher konstitutioneller Regierungsweise zweifeln; denn darüber kann man sich keine Illusion machen, dass eine Verfassung in der ei-

nen Hälfte und ein absolutes Regime in der andern nur die Quelle ewiger Reibungen und eines immerwährenden Kampfes wäre. Die Geschichte Ungarns der letzten drei Jahrhunderte liefert uns den traurigen Beweis dafür. Reichseinheit und Autonomie sind die in dieser Frage wirkenden Gegensätze; ungerechtfertigte Forderungen sind in die Länge der Zeit nicht möglich, da die Vertretungskörper unter dem Drucke der öffentlichen Meinung stehen, deren Macht sich immer mehr offenbart.

Ist aber der Ausgleich und nicht der Sieg der Partheien das anzustrebende Ziel, so ist der grösste Fehler, der da gemacht werden kann, die Aufstellung von Programmen, welche die Art und Weise, wie die Monarchie regiert werden soll, zum Gegenstande haben, da sich nothwendig die Meinungen darüber zersplittern müssen; sehen wir doch selbst in Ungarn, wie sehr die Ansichten darüber auseinander laufen. Der erste und einzige Schritt, der zu machen sein wird, ist die Anerkennung der Rechtskontinuität beider Verfassungen.

Es entsteht vor allem die Frage, haben alle polit. Partheien Österreichs das Interesse, dem Principe der Rechtskontinuität zu hulnigen? Jene welche wirklich aufrichtig den Konstitutionalismus wollen, gewiss; und so sonderbar es scheinen mag, es anerkennen auch thatsächlich alle Partheien die Rechtskontinuität, aber nur nimmt jede Parthei selbe für sich in Anspruch, und bestreitet sie der andern: darum ist auch die Anhänglichkeit an dieses Princip gleichzeitig die Klippe der Verständigung.

Es gtht Partheien, die an den 26. Februar die Rechtskontinuität knüpfen; andere, die den 26. Februar

bereits im Widerspruche mit dem 20. Oktober sehen, daher das Feberpatent eine Verletzung der Rechtskontinuität des Oktober Diplomes nennen; endlich gibt es Partheien, ja ganze Nationen, welche schon im Oktober Diplome die Verletzung der Rechtskontinuität ihrer Verfassung beklagen. Nur begehen, wie gesagt, alle Partheien den Fehler, das Prinzip der Rechtskontinuität ihren Gegner zu verwehren, um es für sich in Anspruch zu nehmen. Auf der einen Seite will man, dass die Verfassung Ungarns, oder vielmehr ihre für Fürst und Volk bindende Kraft der Februar-Verfassung geopfert werde, und umgekehrt will Ungarn, weil die Februar-Verfassung im Widerspruche mit der Rechtskontinuität der ungarischen Konstitution steht, dass der Monarch jenes Wort, wo nicht zurück nehmen, so doch theilweise ignoriren soll, das den Völkern jenseits der Leitha einen Rechtsboden gab. Die Bereitwilligkeit, mit der man die Februarverfassung ändern will, und die Beharrlichkeit, mit welcher man diese Änderung ausserhalb des Reichsrathes verweigert, beweist, dass man in Wien den Werth der Rechtskontinuität fühlt, wenn man es auch nicht zugesteht.

Wir haben gesagt, dass ohne das Princip der Rechtskontinuität, ohne Minister-Verantwortlichkeit und ohne unabhängige Kammern eine Verfassung wenig mehr sei, als eine Institution, durch welche die Regierung in den Stand gesetzt wird, Informationen einzuhohlen, und bürokratische Missgriffe zu beseitigen. In dieser letzteren Richtung hat die Februar Verfassung selbst jetzt schon Erspriessliches geleistet; es wäre unbillig, dies nicht anerkennen zu wollen; wir wollen auch nicht zweifeln, dass das Februarpatent sich nach und nach zu ei-

ner wirklichen Verfassung heranbilden wird, doch eine Theilung der Gewalt kann man diese Institution, so wie selbe gegenwärtig vorliegt, nicht nennen; was wir nun zu erläutern haben werden.

Die Februarverfassung hat die Probe ihrer Rechtskontinuität allerdings noch nicht bestehen können, und wir sind gewiss die Letzten, die ihr dieselbe absprechen würden; es liegt im Interesse der östlichen Hälfte dass die Konstitution für die westliche Hälfte eine Wahrheit werde; ob aber die Februarverfassung in Bezug auf die beiden andern Punkte dem angeblichen Zwecke entspricht, ist eine andere Frage.

Den beiden Häusern steht das Recht zu, Vorlagen der Minister zu verwerfen, und falls dies geschieht, so bleibt selbsterständlich alles das in Kraft, was früher in dieser Beziehung zu Recht bestand, d. i. also der Status quo ante. Dies ist unbedingt schon eine grosse Schattenseite der Februarverfassung, da dieser status quo ante von Volk und Regierung als unhaltbar verworfen wurde, und es geraumer Zeit bedarf, bis dieses Meer von Verordnungen, berechnet auf ein anderes Regierungssystem, durch liberalere Gesetze ersetzt werden wird. Doch ist dies nicht zu ändern, jedes Ding muss einen Anfang haben.

Umgekehrt haben die beiden Häuser das Recht auch neue Vorlagen zu machen, und Abänderungen der Regierung vorzuschlagen, und es unterliegt keinem Zweifel, dass ein gleichlautender Beschluss beider Häuser immerhin eine moralische Pression auf die Regierung ausübt. Die Konstruktion der Februarverfassung aber ist eine derartige, dass ein solcher Fall von der Regie-

rung stets vermieden werden kann, indem das eine der beiden Häuser, das Herrenhaus nämlich, vollkommen unter dem Einflusse der Regierung steht. Wir haben konservativen Sinn genug, um einzusehen, dass Menschen von grossem Vermögen, die an dem Wohle des Staates nothwendig ein weit grösseres Interesse haben, als andere Staatsbürger, die überdiess unverhältnissmässig an den Staatslasten tragen, immerhin auch eine grössere Berechtigung in der Entscheidung der Staats-Angelegenheiten verdienen; wir geben auch zu, dass Menschen von grossem Vermögen und hervorragender socialer Stellung viel leichter unabhängig sein können, als andere minder günstig gestellte, dem Eigennutze und der Ambition leichter zugängliche Menschen; niemals aber können wir zugeben, dass ein Herrenhaus, welches von der Regierung unbeschränkt durch Zahl und sonstige Vorbedingungen, mit Mitgliedern gefüllt werden kann, ein konstitutioneller Körper sei. Ein solches Haus ist ein Senat, welcher ganz dazu geeignet ist, Reformvorschläge des Abgeordneten-Hauses zu parrallisiren, und das Ministerium von jenem moralischen Drucke zu befreien, den der gemeinschaftliche Beschluss beider Häuser unbedingt auszuüben im Stande ist.

Der zweite Punkt, die Minister-Verantwortlichkeit, ist damit auch entschieden, da in der Regel das Abgeordneten-Haus der Kläger, das Herrenhaus der Richter ist; es erscheint demnach um so nothwendiger, dass das Herrenhaus ausserhalb des Einflusses der Regierung stehe, wenn die Minister nicht der Verantwortlichkeit faktisch enthoben sein sollen.

Bietet demnach die Februar Verfassung nicht jene

Garantien, welche zur aufrichtigen Theilung der Gewalt nothwendig sind, so muss man es um so mehr begreifen, wenn die Länder der Krone Ungarns auf der Rechtskontinuität bestehen; man wird den passiven Widerstand, den die Völker diesseits der Leitha leisten, um so verzeihlicher finden, als er in einer achthundertjährigen Geschichte begründet ist, und das Wesen unserer Verfassung ausmacht.

Übergeben wir nun auf die ungarische Verfassung, so hat selbe im Punkte der Rechtskontinuität und Unabhängigkeit ihrer Kammern die Proben abgelegt, wie die Geschichte es beweisen kann; wir haben also nur den Punkt der Ministerverantwortlichkeit aufzuklären. Diese war wohl ganz eigenthümlicher Art, denn Ungarn setzte allen ungesetzlichen Handlungen der Regierungs-Organen einen durch das Gesetz organisirten passiven Widerstand entgegen. Es dürfte in mehr als einer Hinsicht von Nutzen sein, einen Blick auf die Komitatsverfassung zu werfen, da sie nicht nur die Quelle des passiven Widerstandes, sondern ein ganz eigenthümlicher Wächter der Gesetzlichkeit ist.

Einer unserer besten kroatischen Publicisten hat sich in einem Tagesblatte in der neuesten Zeit folgendermassen ausgesprochen:

„Die Institution unserer Comitats datirt aus dem Anfange unseres Jahrtausends, ist also eine der ältesten der Art in Europa. Auserdem ist dieselbe so eigenthümlicher Art, dass eine gleiche anderswo — selbst die englischen Grafschaften (Shires) und die schweizerischen Cantone mit einbegriffen — nicht zu finden ist. Ich will zwar damit nicht sagen, dass es durchaus nichts besse-

res geben könne, aber die althergebrachte Institution unserer Komitate ist jedenfalls ein so unerschöpflicher Quell verfassungsmässiger Garantien, dass dieselbe allein schon hinreichend wäre, vieles andere entbehrlich zu machen.

Die Benennung Komitate „županije“ findet, ihren Ursprung in den alten Einrichtungen unserer slavischen Vorfahren, wornach der Älteste und Beste aus ihrer Mitte gewählte Führer „župan“ genant wurde, welches Wort nachweisbar später in das magyarische „ispán“ „föispán“ überging. Sowohl in Ungarn wie bei uns wurden die alten oder neuerbauten Burgen vom Könige den verdienstvollsten und tapfersten Kriegshauptleuten übergeben, und der umliegende Bezirk zu diesen Burgen geschlagen, der „a comite castri“ Komitat genant wurde. Der militärische Charakter dieser Einrichtung hat sich bis zur neuern Zeit in so ferne erhalten, als in Kriegszeiten der Obergespan gleichsam der Chef der Adelsinsurrektion des seiner Leitung anvertrauten Komitats war.

Die Ausdehnung der einzelnen Komitate ist seit jeher sehr verschieden gewesen, was jedoch auf deren politische Rechte durchaus ohne Einfluss war, indem sich das Kleinste so wie das grösste Komitat im Vollgenusse vollkommen gleicher Rechte und Attribute befand.

In ältester Zeit war, wie unsere Historiker nachweisen, unsere Verfassung eine mehr demokratische; im Laufe der Zeit jedoch bildete sie sich, in Folge des sich immer mehr entwickelnden Lehenssystemes, zu einer aristokratischen aus. Der ursprüngliche demokratische Geist blieb aber dennoch an der Komitatsinstitution haften; denn man könnte füglich bis zum Jahre 1848 be-

haupten, dass die Komitate in ihrem inneren Wesen gewissermassen aristokratisch-demokratisch waren; und zwar aristokratisch in so ferne, als bis dahin nur der Adel als politisch berechtigt galt, demokratisch hingegen, indem im Komitate alle Adeligen als gleichberechtigt galten, und jeder, gleichviel ob arm oder reich, Graf oder einfacher Edelmann, das stolze englische „my house is my castle“ für sich in Anspruch nehmen konnte, und es demzufolge auch häufig vorkam, dass der einfache Edelmann mit einer Hube sich in die Brust warf und sagte: „In meiner Curie bin ich ein kleiner König.“ — Ferner war bis zum Jahre 1848 im Komitate jeder Adelige für alle Ämter und Stellen wählbar und wahlfähig, und hatte Sitz und Stimme in der General-Versammlung (*generalis congregatio*) welche vierteljährig so wie in den kleinen Versammlungen (*particularis congregatio*), welche zumeist alle Monat abgehalten wurden. Jedes dritte Jahr wurden durch Stimmenmehrheit sämmtliche Beamte des Komitats, so wie zur Zeit des einberufenen Reichstages die Deputirten gewählt, welche letztere, wenn sie sich nicht an die von ihren Komittenten ertheilten Instruktionen hielten, vom Komitat auch abberufen werden konnten. Was die Komitatsbeamtenstellen betrifft, muss hier noch bemerkt werden, dass man dieselben nicht als *Sinecuren* betrachtete, im Gegentheile, man betrachtete die bekleidete Stelle als einen Posten des öffentlichen Vertrauens, mit einem Worte, als ein Ehrenamt, welches mit vielen Pflichten und sehr geringem Salair verbunden war.

Was die oberwähnten Generalversammlungen der Komitate betrifft, so bestimmten dieselben jährlich die

sogenannte Domesticall-Steuer, repartirten die Kriegsteuer, handhabten das gesammte Polizeii- und Passwesen innerhalb der Marken des Comitates, ordneten die Militärbequartirung, unternahmen alle Arten von Bauten im Comitate, und unterstützten sowohl die eigenen Gerichte (sedes judicariae Comitatus) als auch die höheren vom König eingesetzten juridischen und politischen Behörden, wenn deren gesetzliche Aussprüche oder Verordnungen irgendwo auf ungesetzlichen Widerstand stiessen. — Ich betone hier eigens das Wort „gesetzlich“ und „ungesetzlich“ desshalb, weil im Sinne des ersteren eben das Comitats der strengste und unpartheiischeste Wächter der Gesetzlichkeit, im Sinne des letzteren, aber gar oft der unbeugsamste und starrste Gegner jeder Ungesetzlichkeit war.

Um sowohl dies, so wie überhaupt noch Einiges, das innere Wesen des Comitates charakterisirende, dem Leser noch besser zu veranschaulichen, will ich beispielsweise den praktischen Gang der Angelegenheiten, welcher theils im geschriebenen Gesetze (in lege lata) theils im verjährten und das mangelnde Gesetz ersetzenden und gleichsam vertretenden Gebrauche (in usu) begründet war, hier anführen, woraus sich der Leser überzeugen wird, dass in unserer Comitatsinstitution, wie bereits gesagt, sichere Garantien für das verfassungsmässige Leben im vollsten Maasse vorhanden waren.

Wenn demnach in irgend einer wichtigen politischen oder sonstigen öffentlichen Angelegenheit — gesetzt den Fall — eine Statthaltereii-Verordnung (Inti-

matum) an das Komitat herabgelangte, und deren Ausführung verlangte, so wurde dieselbe in der nächsten General-Congregation der Berathung unterzogen, und wenn die Majorität aus irgend einem Grunde die Verordnung mit den bestehenden Gesetzen nicht ins Einvernehmen bringen konnte, ganz einfach der Beschluss gefasst: diese Verordnung „mit Achtung“ bei Seite zu legen. — Der Statthaltereirath — natürlich damit nicht zufrieden — unterbreitete sodann die Angelegenheit der Hofkanzlei, und ward dort die Sache in Ordnung gefunden, so schrieb der Hofkanzler „Im Namen Sr. Majestät“ an das Komitat und wiederholte das vom Statthaltereirath Verordnete. Wenn nun diese Hofkanzlei-Verordnung herablangte, so wurde sie in der ersten General-Congregation wieder in Berathung gezogen; da jedoch diese „Im Namen Sr. Majestät“ herabgelangte Verordnung nicht so wie die des Statthaltereirathes beseitigt werden konnte, so wurde gewöhnlich eine Unterbreitung (Repraesentatio) an den König beschlossen. Billigte sodann die Hofkanzlei die in der Repraesentation angeführten Motive, so stand sie vom weiteren Drängen ab, wo nicht, so unterbreitete sie die Angelegenheit der Person des Königs, und dann wurde ein sogenanntes a. h. Dekret an das Komitat geschickt, dessen Einleitung mit den Worten begann: „Wir Ferdinand etc.“ Glaubte nun die General-Congregation, dass sie trotzdem in Rechte sei, und dass schliesslich auch das a. h. Dekret mit den bestehenden Gesetzen nicht übereinstimmte, so versuchte sie noch eine zweite Repraesentation; darauf pflegte jedoch gewöhnlich die Antwort nicht mehr schriftlich zu kommen, — sondern es trat der mit der

entsprechenden Vollmacht betraute königliche Comissär auf. Der gesetzliche Gebrauch kannte zwei Arten solch königlicher Comissäre; der eine kam nur, um die divergirenden Meinungen zu vernehmen, und um eine Verständigung zu Stande zu bringen, der andere jedoch war mit der vollen kön. Gewalt bekleidet, und brachte das sogenannte „Decretum paritionis“ mit, wobei er in der einberufenen General-Congregation erscheinend, den Kalpak aufgesetzt sogleich mit voller Gewalt vorzugehen pflegte: er konnte nämlich die Komitatsbehörde suspendiren, absetzen, ja sogar die Widerspänstigsten verhaften.

Man könnte glauben, dass in diesem Falle das Komitat besiegt und seine Macht gebrochen gewesen sei. Für einige Zeit ja, doch nicht endgiltig, weil es dem Komitate noch immer frei stand, die Angelegenheit als „Beschwerde“ (gravamen) an seinen gesetzgebenden Körper, den Landtag zu bringen. Wahr ist es, dass dadurch die Ausführung der ursprünglichen Statthaltereiverordnung nicht mehr gehindert wurde; war aber das Komitat dennoch im Rechte, und wurde dies vom Landtage anerkannt, so konnte es einer Heilung seiner Beschwerde mit Gewissheit entgegensehen.

Solche Hindernisse konnte also das Komitat in den Weg legen, wenn es glaubte, dass die exekutive Gewalt den Kreis ihrer gesetzlich gezogenen Berechtigung überschritten habe, und mit Forderungen aufzutreten sei, wozu sie nicht berechtigt war.

Es ist natürlich, dass ein derartiges Vorgehen nur in sehr wichtigen Fällen stattfand. Einen solchen Fall, dessen sich gewiss noch mehrere unserer „alten

Herren“ erinnern werden, will ich hier in Kürze erwähnen, damit ihn die jüngeren Herren, „falls er ihnen nicht schon per traditionem bekannt wäre, ad notam nehmen.

Vom Jahre 1811 bis 1825 versäumte es die Regierung geflissentlich, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist, den Landtag einzuberufen, indem sie sah, dass die schwer heimgesuchte gesammte Nation, welche damals der durch die Kriege und das berüchtigte Staatsfalliment gleichfalls erschöpfte Adel vertrat, nicht auf die Einberufung drängte, und das ganze Land zufrieden schien, wenn man von demselben keine neue Steuer- und Rekruten-Bewilligungen forderte, ausserdem aber damals Niemand weder von Oben noch von Unten zu Reformen drängte. — Im Jahre 1822 war jedoch eine Rekrutirung nöthig geworden, und es war eben eine solche Zeit, dass man es Oben versuchte: ob man in den Ländern der ung. Krone nicht auch ohne Landtag rekrutiren könne. — Was geschah jedoch? — der grösste Theil der Komitate beseitigte zuerst die darauf bezügliche Verordnung der Statthalterei; fertigte dann, als die bezügliche Verordnung der Hofkanzlei kam, eine Repräsentation an den König ab, und verweigerte endlich selbst dann noch die Ausführung, als das mit den oben beschriebenen Gewalten bekleidete Hofdekret kam.

Die auf solche Art an dem Gesetze festhaltenden Komitate vertheidigten mannhaft ihre Rechte selbst noch vor den mit dem „Decretum partitionis“ versehenen und in die Komitate geschickten könig. Commissairen. Es ist wahr, dass damals mehrere freisinnigere Männer bestraft, ja eingesperrt wurden; doch es endete zulezt die

Sache doch damit, dass König Franz im Jahre 1825 den Landtag einberufend erklärte: „dass das, was geschehen, sein väterliches Herz mit Schmerz erfülle. —“

Es war daher die Komitatsinstitution hinreichend, um die gegen die Verfassung gerichteten Versuche zu Schanden zu machen. Man sieht also, dass auf dieser äusserst selbstständigen Institution wesentlich der Widerstand beruhte, den Ungarn und Kroatien von jeher der Regierung entgegensetzen konnte. Man suchte dadurch die Komitatsverfassung auch in neuerer Zeit zu schwächen, indem die Regierung seit 1844 die Obergespanne durch eigens hiezu gewählte und bezahlte Administratoren zu ersetzen begann. Trotz des heftigen An kämpfens der Opposition, waren bereits 32 Komitate in Ungarn sammt Kroatien und Slavonien mit Administratoren besetzt, als die Ereignisse des J. 1848 eintraten, und diese neuen Würdenträger wie Spreu vom Sturme erfasst wegfegten.

So war es also mit den Komitaten bis zum J. 1848 bestellt. — Als jedoch im genannten Jahre die gewaltige Strömung des Zeitgeistes auch Ungarn und unser Vaterland erfasste, säumten die bis dahin allein berechtigten Gesellschaftsklassen, Adel und Geistlichkeit, keinen Augenblick, sondern erweiterten wohlweislich die Schranken der Verfassung, und nahmen die bis dahin unberechtigten Klassen der Nation brüderlich darin auf, wohlwissend und fühlend: dass sich die Vertheidigung der Verfassung, als eines heiligen Gemeingutes der ganzen Nation, ohne Unterschied der Stände und mit vereinten Kräften leichter und sicherer bewerkstel-

ligen lasse, als wenn sie die früheren bereits unhaltbar gewordenen Schranken auch weiter zu stützen versucht hätten.

Und so kam es, das auch die Komitate für eine kurze Zeit die frische Lebensströmung des Volkes durchdrang, und ihnen neue Kräfte zuführte, doch — wie gesagt — dies wahrte eben nur kurze Zeit. — Der Krieg entbrannte bald darauf, die Landtage und die Komitate verstummten, Diktatoren machten sich an ihrer Statt geltend, und was kommen musste, kam: Der Anfang nämlich jener ein Decennium andauernden Zeitepoche, die durch alles, was sie brachte, nicht nur uns, sondern auch der jüngern uns nachfolgenden Generation ein warnendes „Memento!“ zuruft, und uns mahnt, künftighin unser heiliges unveräußerliches Recht in Allem und Jedem besser wahrzunehmen.

Dass man in der oberwähnten, von unserem Volke kuzweg als „deutschen“ oder „Bach'schen“ bezeichneten Periode die populäre Benennung „Komitate“ und „Obergespänne“ — obschon erstere hie und da auch zerstüekelt wurden — beibehielt, ist eben die Ironie, womit man gleichsam offen dieser unserer altehrwürdigen Institution ins Gesicht schlug, und sie verhöhnte; denn es sah ja jeder, der nicht mit Blindheit geschlagen war, dass die sogenannten Bach'schen „Komitate“ mit den erbländischen „Kreisen“ und die „Obergespänne“ mit den sogenannten „Kreishauptleuten“ oder „Kreisvorständen“ vollkommen identisch und gleichbedeutend seien.

Dass unsere jetzigen seit dem J. 1861 wieder suo modo rehabilitirten Komitate und deren Obergespänne

auch nicht das sind, was sie ehemals waren, ist aus obigem klar ersichtlich, und findet seine Ursache in der gegenwärtigen Zeit, welche sich in schroffen Gegensätzen widerspiegelt -- in Gegensätzen, deren endlicher Ausgleich sicherlich dann erfolgt, wenn die gegenwärtige Periode des Überganges auf normale und naturgemässe Weise ihren Abschluss finden wird.

Es mag kommen was da will, ich bleibe dabei und behaupte nochmals: dass die Komitate mit ihrer früheren bloss hie und da zu modificirenden Machtvollkommenheit bekleidet - das festeste Bollwerk unserer konstitutionellen Freiheit sein und bleiben werden, besonders wenn im Sinne des Gesetzes die Nation ohne Ständeunterschied daran theilnehmen wird. Möge man sich daher auch noch so sehr bestreben den Kreis der Berechtigung des Komitates in Paragraphe zu bringen, es bleibt darum doch das Komitat trotz des Provisoriums, in dem wir uns befinden, und trotz der aus der absoluten Epoche datirenden inkonstitutionellen Gesetze und Verordnungen, der wichtigste Faktor in unserem nationalen Leben, weil er darin gleichsam festwurzelt, und weil sowohl in Ungarn als bei uns begeisterte und von konstitutionellem Gefühle durchdrungene Männer existiren, welche, wenn die Zeit dazu kommt, Alles aufbiethen werden, dass die Komitate ihre vollen Rechte wieder erhalten, und das verfassungsmässige Leben mit neuen und frischen Kräften allseitig durchströmen werden.

Mögen daher immerhin die neuen Theoretiker des Staatsrechtes behaupten: dass ein so wichtiges Gemeinwesen, wie das Komitat, heutzutage in den Staat nicht

passe; mögen sie allenthalben predigen: dass solche Institutionen nur dazu gut seien, um die Übergriffe einer absoluten Regierung zurückzuweisen, nicht aber um die guten Absichten einer fortschreiten wollenden Regierung zu fördern; — mögen daher diese Herren so wie Alle, die ihnen blind nachbeten, dies und dem Ähnliches behaupten und lehren: wir wissen es besser, was wir an den Komitaten, wenn wir sie voll haben, gewinnen, und was wir, wenn man sie vernichten oder ihren Wirkungskreis irgendwie schmälern wollte, dadurch verlieren würden. Wir wissen ferner, dass selbst ein durch und durch nationales, wahrhaft freisinniges und gesetzlich verantwortliches Ministerium uns jene sicheren Garantien der konstitutionellen Freiheit nicht bieten würde, welche wir stets in unseren Komitaten fanden.“

Es ist begreiflich, dass ein so eigenthümlich organisirter passiver Widerstand, dem auch ich übrigens mehr Garantien zumuthe als einem jeden Ministerverantwortlichkeits-Gesetze, demjenigen, der den Geist unserer Verfassung nicht kennt, als etwas ganz anderes erscheinen mag, als er wirklich ist; diese Widersetzlichkeit, diese Missachtung obrigkeitlicher Befehle, die kühne Sprache gegenüber dem Monarchen, alles dies ist kein Beweis für die loyale oder illoyale Stimmung des Landes. Man kann in unserer Geschichte viele Beispiele finden, wo die Verletzung unserer Verfassung zu einem dem Aufruhre ähnlichen Widerstande führte, und nachdem der König in die Bahnen der Verfassung wieder einlenkte, dieser Aufruhr sich in die loyalste Begeisterung verwandelte.

Kaiser Joseph II. hat nach zehnjährigen Eingriffen in die Verfassung Ungarns sich veranlasst gefühlt, Alles zu widerrufen, und den status quo ante wieder herzustellen; wir geben uns daher immer der Hoffnung hin, der Herr Staatsminister werde dasselbe thun können, und der Monarchie dadurch gewiss keinen schlechten Dienst leisten. Verfassungen kann man nicht wechseln, wie die Kleider, wo in der Regel das neue Kleid einen grössern Werth hat, als das alte. Doch abgesehen davon, so ist es auch durchaus nicht bewiesen, dass die Principien, auf denen das Feber-Patent ruht, besser, konstitutioneller wären, als jene, die der ungarischen Verfassung zu Grunde liegen, wie wir es eben in Kürze darzulegen suchten. Doch handelt es sich hier nicht um den Werth der einen oder der andern Verfassung, sondern um den Ausgleich beider; und derzeit nicht einmal um diesen, sondern lediglich um den Ausgangspunkt, von welchem aus man den Ausgleich anbahnen sollte. Wir müssen daher auch einige Worte den 48. Gesetzen widmen, welche die Rechtskontinuität Ungarns bilden.

III.

Die 1848. Gesetze.

Die Gesetze des Landtages vom Jahre 1848 sind der Entstehung, der Tragweite und dem Inhalte nach ein wenig bekannter Gegenstand für die meisten ausserhalb Ungarns lebenden Politiker, ja selbst innerhalb der Landes-Gränzen wird man nicht leicht jene Objektivität und Unpartheilichkeit finden, die zur Beurtheilung dieses Gegenstandes nothwendig ist.

Verschiedene Umstände sind es, welche die Entstehung der 1848 Gesetze veranlassten. Ungarn hatte in seinem Verbande mit den österreichischen Erbländern vielfach gegen die ewig wiederkehrenden Angriffe auf die Autonomie der Verfassung zu kämpfen; es glaubte in der Errichtung eines unabhängigen Ministeriums die nothwendige Garantie zu finden, um vor Uebergriffen der österreichischen Regierung gesichert zu sein; und wenn Ungarn in Bezug auf Lockerung des Verbandes vielleicht zu weit ging, so darf man nicht übersehen, dass die österreichische Regierung ebenfalls weit über die Nothwendigkeit hinaus wiederholte Angriffe auf die Autonomie Ungarns machte. Doch ist es nicht der Inhalt, sondern der Missbrauch der 48 Gesetze, welcher

selbe in ein so ungünstiges Licht gestellt hat; und dieser Missbrauch hat besondere Gründe.

Der damalige Führer der Opposition und nachmalige Leiter der ungarischen Revolution, Ludwig Kossuth, war bekanntlich längere Zeit seiner Freiheit beraubt, und darum ein persönlicher Feind der Wiener Regierung. Wer das menschliche Gemüth kennt und sich eine Vorstellung von der mehrjährigen Einsamkeit, der beraubten Freiheit, der Trennung von seinen Angehörigen machen kann, der wird begreifen, dass es nur wenige so edle Menschen geben dürfte, die in ihrem Innern alle Bitterkeit gegen den Urheber ihres Unglückes besiegen, und die im Kerker ausgebrüteten Pläne der Wiedervergeltung vergessen könnten. Erwägt man noch die damalige stürmische Zeit, in welcher die extremsten Partheien wie natürlich die siegreichen waren, und die Schwäche der Regierung; so kann man sich eben nicht wundern, wienach Gesetze, deren Hauptzweck die Uibertragung der Geschäfte von Wien nach Pesth, mit einem Worte die Sicherstellung der Autonomie, selbst innerhalb bestimmter Grenzen war, bis zur Losreissung Ungarns von Österreich Veranlassung geben konnten.

Die Gegner der 1848 Gesetze vergessen vollkommen die damaligen Zeitverhältnisse, durch welche bereits in wenig Monaten Concessionen von der Regierung erpresst wurden, die weit über die ursprüngliche Bestimmung der 1848 Gesetze hinausragten, ja mit dem Wortlaute derselben im Widerspruche standen.

So z. B. sprechen die 1848 Gesetze von einem Minister der Landesvertheidigung mit der genauen Bestimmung, dass die Ernennungen und Dislokationen der

Truppenkörper von dem Minister der gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Wien zu kontrasigniren sind; der Missbrauch der 48 Gesetze verwandelte aber den Minister der Landesvertheidigung in einen Kriegsminister, den Minister, der für die mit den Erbländen gemeinsamen Angelegenheiten eingesetzt wurde, in einen Minister des Auswärtigen, u. s. f.; ein Prinz des königl. Hauses war selbst Fürsprecher bei dem Throne für Bestrebungen, welche der Ausfluss nicht der Vaterlandsliebe, sondern der Rache und des Ehrgeizes waren; man hat also sehr unrecht, wenn man den Geist der 1848 Gesetze als die Ursache einer nothwendig zu erfolgenden Losreissung Ungarns von Österreich hinstellt, und hat noch mehr Unrecht, wenn man sie, die 48ger Gesetze nämlich, nicht einmal als Anknüpfungspunkt zugestehen will. Es ist wohl Niemand in Ungarn, der an diesen Gesetzen nicht das Eine, oder das Andere auszusetzen hätte, und die Furcht vor dem sogenannten legalen Boden ist daher um so mehr eine in jeder Beziehung unbegründete, als die österreichische Regierung von jetzt, nicht die des J. 1848 ist; es bedarf nur geeigneter Organe, um unbesorgt den gesetzlichen Standpunkt einnehmen zu können.

Das Hauptmotiv der Gegner dieses gesetzlichen Standpunktes konzentriert sich in der Verwirkungstheorie; sie ist auf jeden Fall das Beste, was gegen das Petitum der Rechtskontinuität der ungarischen Verfassung vorgebracht werden kann; denn die Rechtskontinuität selbst ist ein unantastbares Princip einer Verfassung. Wir wollen gänzlich unberührt lassen, dass man diese sogenannte Verwirkungstheorie auch auf Völker

angewendet hat, die ihre Verfassung unmöglich verwirkt haben konnten, wie z. B. auf Kroatien und Slavonien; wir wollen gänzlich übergehen, dass die österreichische Regierung die ungarischen Rebellen nicht als Kriegsgefangene, sondern als Rebellen behandelte, Ungarn daher nicht erobert, sondern pacificirt, hat; wir können überhaupt auf die Brochüre Paul v. Somsich's über das legitime Recht Ungarns hinweisen, und uns darauf beschränken, den Anhängern der Verwirkungstheorie nur einige Fragen vorzulegen.

Ungarn hatte mit Österreichs Regentenhaus einen bilateralen Vertrag abgeschlossen; die Nation erkannte dem Königshaus das Erbrecht auf Ungarns Krone zu, der König andererseits schwörte dem Lande, die Verfassung aufrecht zu erhalten. Wenn der Vertragsbruch von Seite der Nation den König von seiner Verpflichtung entbindet, so müsste umgekehrt ein Angriff auf Ungarns Verfassung das Recht der Krone aufheben. Wird und kann ein österreichischer Staatsmann eine solche Theorie zugeben, welche das königliche Recht des Hauses Habsburg auf den Thron Ungarn's in jedem Jahrhunderte mehr als einmal in Frage gestellt hätte?

Können österreichische Staatsmänner nach allem dem, was wir über das Princip der Rechtskontinuität gesagt haben, und nach den Erfahrungen, die man in neuester Zeit über den passiven Widerstand machen konnte, an eine Lösung der staatsrechtlichen Fragen glauben, wenn der Ausgleich auf Basis der Verwirkungstheorie stände? kann Österreich durch einen Ausgleich zufrieden gestellt und beruhigt sein, der die Gewalt allein

zur Garantie hätte? Kann man übersehen, dass Österreich in allen brennenden Fragen Europas engagirt ist?

Alle Partheien, selbst der Monarch, hat ein gleiches Interesse für die Rechtskontinuität, denn sie ist die Basis für alle Partheien, sie muss daher gegenseitig anerkannt werden; Franz Déak hat ebenso Recht zu behaupten, keine Änderung der 1848 Gesetze darf ausserhalb des Rahmens derselben vorgenommen werden, als der Herr Staatsminister, wenn er die Revision der Februar-Veerfassung nur innerhalb derselben zugeben will.

Beide Verfassungen bestehen zu Recht, sie stehen mit einander im Widerspruche, die Widersprüche beider Verfassungen können aber nur auf verfassungsmässigen Wege gehoben werden; wie dies nicht geschieht, so ist der Zweck, der Werth, die Seele der Verfassung vernichtet.

Es entsteht die Frage, kann man an den Ausgleich auf diesem Wege hoffen? Die Antwort darauf ist kurz und bündig: Beide Theile haben sich im Principe zu Concessionen bereit erklärt, der Ausgleich ist ein Bedürfniss, die Vereinbarung muss möglich sein, weil Österreich eine Nothwendigkeit ist; der Ausgleich muss auf konstitutionelle Weise möglich sein, weil Österreich sonst in seinen früheren Absolutismus versetzt würde, der aber diese Fragen nicht lösen, sondern ihre Lösung auf eine unheilbringende Weise verschieben, dann aber überstürzen würde.

Bis hieher und nicht weiter darf ein Programm gehen, denn bis hieher lassen sich die Wünsche und Rechte aller Partheien vereinigen; jeder Schritt weiter,

jedes Programm für die vollbrachte Verständigung, ist nur geeignet, die Partheien zu trennen, und uns der Bürokratie und der Börse zu überantworten, die im Interesse ihrer Suprematie jeder Vereinbarung zum konstitutionellen Aufbaue Österreich's entgegen arbeiten müssen.

Man hat mir erzählt, dass ein Artikel „der Presse“, bekanntlich ein Organ der Börse, welcher das Diplom vom 20. Oktober angriff, der Wiener Bürokratie den Anlass, oder besser gesagt, die Mittel an die Hand gegeben habe, den 26. Februar durchzusetzen.

Wahrscheinlich ist dies immerhin, wenn auch gleichgültig, ob dieser oder jener Umstand den Anlass dazu gab; dass es aber ganz gewiss nur diese zwei Stände sind, die die Nationen Österreichs hindern, sowohl unter sich, als mit ihrem Monarchen die obschwebenden Differenzen zu begleichen, ist für mich wenigstens eine ausgemachte Sache, die Beweisführung gehört aber in das Gebieth der socialen Wissenschaft. *)

Es handelt sich darum, ob die verschiedenen Partheien die Rechtskontinuität zum Ausgangspunkte nehmen können, und wie ich wenigstens behauptete, nehmen müssen, wenn sie die Verfassung nicht auf den

*) Es ist diese sociale Wissenschaft ein Gegenstand, über den ich nächstens eine grössere Schrift veröffentlichen werde, wo ich die Ursachen und die Nothwendigkeit der Erscheinungen in der socialen Bewegung darlegen werde. Andeutungen hierüber, speciel für Österreich, habe ich in einer Brochür „Ideen über sociale Politik in Österreich“ voriges Jahr veröffentlicht.

Trümmern des wichtigsten konstitutionellen Principes aufbauen wollen.

Ich bin nicht berechtigt, an der liberalen Gesinnung jener Parthei, die durch das Wiener Blatt „die Presse“ vertreten wird, zu zweifeln, noch bin ich verpflichtet, an ihre liberale Gesinnung zu glauben, doch bin ich überzeugt, dass sie das meiste Interesse hat, die Consolidirung der Monarchie zu wünschen, und die Geschichte der alten und der neuesten Zeit wird ihr gewiss die Einsicht verschafft haben, dass es ausserhalb des legalen Bodens keinen Ausgleich mit Ungarn gibt; und er kann immerhin auf diesem Wege versucht werden, weil das gegenwärtige Auskunftsmittel, die Macht und Autorität des Monarchen, immer übrig bleibt.

Die „Reform“ hat in ihrem Leitartikel vom 15. Jänner über das Rechtsbewusstsein so konstitutionelle Ansichten ausgesprochene, dass sie entweder inconsequent oder unbillig gegenüber Ungarn wäre, wenn ihr die zweijährige Verfassung Österreichs schon ein Rechtsbewusstsein gibt, und die 800jährige Verfassung Ungarns im Volke nicht auch Wurzel gefasst haben sollte. *Hodie mihi, cras tibi!*

Für die Parthei des „Vaterland“ ist die Rechtskontinuität das Prinzip *par excellence*; es ist dies ein Punkt, wo die Fortschrittsparthei mit der conservativen zusammentrifft, wenngleich aus ganz verschiedenen Motiven und in verschiedenen Zeiten. Die aufrichtige ehrliche Fortschrittsparthei bedarf der Rechtskontinuität, um sich gegen die Übergriffe der Regierung zu schützen; die conservative Parthei stützt sich darauf, um so viel

und so lange als möglich Bruchstücke aus der so genannten guten alten Zeit zu retten. Die Rechtskontinuität ist ein Schutz gegen die Reaktion sowohl, als auch gegen das Überstürzen von Reformen, darum wird sie von den Extrêmen der beiden Partheien d. i. der Reaktion und der Revolution, gleichmässig angefeindet.

Ungarn hat gegen die Rechtskontinuität gewiss nichts einzuwenden.

Nun kommen wir zu einer Parthei, die eine lehrreiche Verwicklung in dieser Frage biethet: zu Kroatien.

Kroatien und Slavonien stützen sich auf die Rechtskontinuität ihrer Verfassung, und da die Verwirkungstheorie auf diese Königreiche nicht anwendbar ist, so haben die Organe der Regierung, nachdem die Hofnung, dass der kroatische Landtag freiwillig der Rechtskontinuität entsagen werde, zu Wasser wurde, unter der Hand eine neue Theorie aufgestellt. Kroatien habe nämlich nur im Vereine mit Ungarn eine Verfassung gehabt, Ungarn aber habe sie verwirkt, und das isolirte Kroatien besitze daher keine. Vereinige sich aber Kroatien mit Ungarn, so entbehre es abermals der Rechtskontinuität, weil Ungarn selbe verwirkt habe. Die Gesetze vom Jahre 1848 wurden überdiess am kroatischen Landtage nicht publicirt, haben daher keine gesetzliche Kraft, sie stehen sogar im Widerspruche mit Kroatiens Municipalrechten; Kroatien habe die Waffen ergriffen, und der kroatische Landtag vom Jahre 1861 hat diesen Riss in der Rechtskontinuität durch seine Beschlüsse bestätigt.

Wenn wir diese Argumentation zugestehen, so ist der legale Boden für Kroatien gegenüber Ungarn demnach der Status 1847; dieser ist aber nicht mehr der Rechtsboden Ungarns, und thatsächlich auch nicht jener Kroatiens; es stehen daher Ungarn und Kroatien, eines dem andern gegenüber, auf einem verschiedenen Rechtsboden, genau so wie Wien und Pesth. Nun frage ich, ist es Ungarn, ist es Kroatien eingefallen, eines dem andern den eigenen Rechtsboden aufzudringen? Beide Landtage haben, soweit sie sich überhaupt über diese Frage ausgesprochen, den Ausgleich im Wege der Landtage bewerkstelligen wollen. Das ist der Weg, den freie, konstitutionelle Nationen einzuschlagen haben.

Die Adresse des ungarischen Landtages sagt: „Es liegt unzweifelhaft am Tage, dass Kroatien jenen Verband zu lockern wünscht, der es Jahrhunderte hindurch an Ungarn knüpfte. Wir würdigen seine Interessen und Wünsche viel zu sehr, als dass wir nicht bereit sein sollten, uns in dieser Beziehung wann immer in eine Berathung einzulassen und hinsichtlich der Aufrechterhaltung oder billigen Umgestaltung dieses Verbandes liegt die Schuld der Verspätung nicht an uns. Wenn aber Kroatien sich von uns völlig losreißen will, so können wir diess nicht hindern; aber wir können es unsererseits nicht gesetzlich und konstitutionell anerkennen, auch unsere Eiuwilligung dazu nicht geben; denn wir sind nicht berechtigt, das Reich der Krone des heiligen Stephan zu zerstückeln.

Der kroatische Landtag erklärte sich seinerseits ebenfalls bedingungsweise bereit, den Verband zu erneuern, und

die diesem entsprechende gemeinschaftliche Gesetzgebung auf Grundlage der altherkömmlichen Verfassung wieder herzustellen.

Nunmehr haben wir einen Angriff auf die formelle Giltigkeit der 1848ger Gesetze zurückzuweisen.

Diesen Winter ist ein Werk „das ungarisch-österreichische Staatsrecht“ von Doktor Lustkandl erschienen, welches durch den Fleiss, mit welchem der Verfasser eine ihm fremde Gesetzgebung studirte, und die Gesetzartikel, statt nach chronologischer Ordnung, nach den Materien, die darin enthalten sind, zusammenstellte, alle Beachtung verdient, und vollkommen geeignet wäre, die Politiker jenseits der Leitha zu bestechen, da sie dem Studium unserer Verhältnisse niemahls eine solche Zeit widmeten, wie Doktor Lustkandl. Diesem Studium ist es zuzuschreiben, dass er von der Verwirkungstheorie abgeht, dafür aber die Giltigkeit der 48. Gesetze angreift. Da der Verfasser des ungarisch-österreichischen Staatsrechtes über diess in besonderen Beziehungen zum Hause des Herrn Staatsministers steht, so wollen wir den Ideengang des Herrn Doktors besprechen.

Docktor Lustkandl hat in seinem Werke „das ungarisch-österreichische Staatsrecht“ einen ganz andern Standpunkt eingenommen, als er bisher beliebt wurde; er sagt: dass ein Volk sein Recht ebenso wenig verwirken, als es eine Regenten-Familie verwirken kann, wenn auch einer der Regenten unrecht gehandelt hätte; er stellt sich demnach nicht auf den Standpunkt der Verwirkungstheorie, sondern auf den des Rechtes und der Rechtskontinuität, und folgert aus dem Satze, weil eben ein Volk sein Recht nicht verwirken kann, so können

auch die Völker Österreichs ihr Recht gegenüber Ungarn nicht verwirkt haben.

Wir stehen demnach im Principe auf demselben Standpunkte, nur datiren wir von einem verschiedenen Momente die Rechtskontinuität.

Alles, was Doctor Lustkandl in seinem Werke vorbringt, um das Verhältniss, in welchem Ungarn zu Österreich gestanden ist, zu entwickeln, und zu begründen, ist allerdings ein sehr schätzenswerthes Material, um daraus die Motive zu gewinnen, mit welchen man etwa am Landtage oder Reichsrathe pro et contra das Feberpatent und die 1848 Gesetze kämpfen kann; der Ausgangspunkt für die Anbahnung eines Vergleiches aber kann nur ein bestimmter Zeitabschnitt, niemals eine dreihundertjährige Geschichte sein, welche jedoch ganz gewiss die Mittel an die Hand geben wird, eben diesen Ausgangspunkt seiner Zeit zu modificiren.

Nach meiner Ansicht gibt es für die eine Hälfte der Monarchie keinen andern Rechtsboden, als das Februartpatent; der Monarch hat es erlassen, und die Völker Österreich's haben es angenommen; es ist demnach gegenwärtig der Rechtsboden für die nicht ungarische Hälfte der Monarchie, und es erscheint vollkommen gleichgültig, ob z. B. die Märzverfassung vom Jahre 1849, auf die sich der Verfasser zum Theile stützt, existirt hat, oder nicht.

Noch schwieriger und verwickelter wäre nach den Principien des Doctor Lustkandl der Anknüpfungspunkt der Rechtskontinuität für Ungarn zu finden. Doctor Lustkandl bekämpft nämlich die Giltigkeit der 1848 Gesetze, und zwar aus nachfolgenden Gründen: die so-

genannten 1848 Gesetze seien nicht giltig, weil sie nicht von einer kompetenten Versammlung und auf die rechtmässige Weise beschlossen sind. Der Doctor stützt sich auf den Grafen Johann Majlath, der da in seiner Geschichte v. Oesterreich sagt: „der Magnatensaal und die Gallerien waren (im Jahre 1848) mit der furchtbar aufgeregten Jugend angefüllt; Niemand wagte zu reden; so wurde der Beschluss der Ständeversammlung zum Landtagsbeschlusse erhoben; und die schon erwähnte Deputation ging nach Wien.“ Desgleichen wird die gedruckte Rede des Ritter v. Dobransky vom J. 1861, die für den ungarischen Landtag bestimmt war, angeführt, in welcher es heisst: dass diese Gesetzentwürfe, abgesehen von dem Terrorismus im Ständesaale auch sonst nicht giltig zu Stande kamen; denn die Personen, welche gestimmt haben, waren nicht alle deputirt, und diejenigen, welche deputirt waren, waren zu einem grossen Theile abwesend; diejenigen von ihnen aber, welche anwesend waren, haben nicht, wie es für die Municipaldeputirten gesetzliche Pflicht war, nach Instruktionen gestimmt, und haben sich durch diese rechtswidrige Zustimmungswise selbst incompetent gemacht. Es trägt also der Beschluss dieser Gesetzentwürfe in jeder Hinsicht das Gepräge der Ungiltigkeit an sich, und der König konnte auf keine Weise die incompetent beschlossenen Gesetzentwürfe nach ungarischem Rechte sanctioniren. Denn wenn man annimmt, dass der König so incompetent beschlossene Entwürfe sanctioniren und gleichsam durch seine königl. Macht dem Mangel des Beschlusses nachheifen konnte: dann ist es mit der Rechtscontinuität und dem Bestande der ungarischen Verfas-

sung auf immer vorbei! Denn dann braucht der König nur irgend eine, wenn auch incompetenten Versammlung zusammenzuberufen, oder eine Kompagnie Soldaten zu befehligen, dass sie über die ungarische Verfassung beschliessen, und die Verfassung hat aufgehört!

Wir müssen gestehen, dass Angesichts der That-sachen, v. J. 1848 bis zum J. 1863, uns eine solche Argumentation in Staunen versetzt. Wenn es wahr ist, dass beide Kammern durch den Terrorismus eingeschüch-tert wurden, warum haben sie, warum die Komitate nicht nachträglich protestirt? warum haben es die Komitate im J. 1860 und der Landtag im J. 1861 nicht gethan? die materielle Macht wäre denn doch ihnen zur Seite gestanden; was muss das für eine moralische Macht sein, die Ungarn noch heutigen Tages terrorisirt? wie kann man die 1848 Gesetze für dem Lande aufge-drungene erklären, wo doch das ganze Land nach 12 Jahren abermals für sie eingestanden ist. Wer ist kompetent, diese Frage zu entscheiden, Graf Majlath und Ritter v. Dobransky, oder der ung. Landtag? Wenn es wahr ist, dass die 1848 Gesetze im Widerspruche mit den Wünschen der Majorität des Landes stehen, so ist dies gerade eine Ursache, den Standpunkt vom J. 1848 zum Ausgangspunkte zu nehmen, denn dann ist es das Prinzip der Rechtskontinuität, und nicht der Inhalt der 1848 Gesetze gewesen, welche den ungarischen Landtag von Jahre 1861 bestimmten, den 1848 Standpunkt einzunehmen, und es ist eine Abänderung derselben in sichere Aussicht zu stellen.

Die zweite Behauptung, dass Kaiser Ferdinand nur aus Irrthum und Unkenntniss des Inhaltes mit Wie-

derstreben und ohne Beachtung der gesetzlichen Formen diese Gesetze unterzeichnet hat, ist ein nicht-stichhaltiges und auf jeden Fall für das konstitutionelle Princip sehr gefährliches, destructives Argument. Von einem Irrthume kann nicht die Rede sein, da der Kaiser, von seinen Räthen umgeben, Zeit genug hatte, die Gesetz-Artikel zu prüfen, und Ihm zur Unterschrift nicht etwas anderes unterschoben wurde. Physischer Zwang war es nicht, wie unter Ferdinand dem Ersten, den die Dampierre'schen Reiter befreiten, und auf eine Art moralischen Zwanges lässt sich der ganze Konstitutionalismus zurückführen. Es ist wahr, dass Kaiser Ferdinand mehrere Monate später ein derartiges Widerrufungsschreiben erliess; nun dieses Schreiben hat dieselbe Bedeutung, wie alle anderen noch später erfolgten Patente und Widerrufungen. Die Reaktion machte immer Fortschritte, und vernichtete Alles, selbst dasjenige, was der Herr Autor selbst für unvernichtbar haltet, d. i. die Verfassung.

Wenn es aber wahr ist, wie wenigstens aus der Argumentation des Herrn Doctors hervorgeht, dass das Volk und die Krone nur gezwungen die Beschlüsse des 1848 Landtages zu Gesetzen erhoben, so ist ja alle Gewissheit vorhanden, dass selbe auf verfassungsmässigem Wege ihre Abänderung finden würden.

Nun folgert der Herr Doktor weiter: die 1848 seien nicht gültig, weil der Monarch sie nur für sich und nicht für seine Nachfolger sanctionirt hat, während sonst zwar nicht die Gesetze, wohl aber die grossen Landesprivilegien immer zugleich für die Nachkommen unterschrieben, und für verbindlich erklärt sind. Es ist

hier nicht der Ort um den Herrn Doktor zu beweisen, dass die 1848 Gesetze weit weniger grosse Landesprivilegien sind, als er vielleicht glaubt; doch so viel ist gewiss, dass die ungarischen Gesetze nirgends eine formale Bedingniss aufstellen; denn der König ist in einem gewissen Sinne eine moralische und unsterbliche Person, die in Übereinstimmung mit dem Landtage vollkommen bindende Gesetze feststellen kann; und zwar ganz unabhängig davon, ob der König durch eine Klausel seine Nachkommen oder etwa die Abgeordneten die ihrigen mit einbegriffen haben.

Das Argument, dass der König zur Zeit der Bestätigung der 1848 Gesetze nicht mehr unumschränkter Monarch in Österreich war, demnach ohne Einwilligung der übrigen Länder derartige Gesetze nicht mehr sanktioniren konnte, weil der Kaiser am 15. März 1848 die Konstitutionalisierung Österreichs aussprach, und die Sanktion der 1848 Gesetze erst im April erfolgte — ist umsoweniger stichhältig, als die Regierung selbst, diese Konstitutionalisierung Österreichs über den Haufen warf, und der Herr Doktor wohl nicht im Stand sein wird, einen Artikel in dem ganzen corpus juris aufzufinden, der nur im entferntesten zugeben würde, dass Beschlüsse zwischen König und Land einen drittem Faktor, etwa den Vertretern der österreichischen Erbländern zur Bestätigung vorgelegt werden müssen.

Das letzte Argument — dass der Debrecziner Landtag die Beschlüsse des 1848 Landtages aufgehoben habe — ist allerdings ein Curiosum; da dieser Landtag dadurch zum erstenmale als ein gesetzlicher aufgeführt wird, und

wenn er es auch gewesen wäre, so fehlt doch, wie leicht begreiflich, die königliche Sanktion.

Man sieht dass diese ganze Argumentation nach Art einer Satzschrift für eine privatrechtliche Streitfrage abgefasst ist, wo eine Sache vertheidiget wird, wie es eben geht, und der Richter sein Urtheil spricht, wie er eben glaubt; der Richter in dieser Angelegenheit ist aber der ungarische Landtag, der sein Urtheil bereits ausgesprochen hat. Wer der guten Sache zum Ziele verhelfen will, der darf nicht die gesetzliche Kraft der 1848 Gesetze angreifen, sondern muss der Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit ihres Inhaltes zu Leibe gehen.

Nun sagt der Herr Doktor „weil also die Ungarn keinen Anspruch auf die pflichmässige Beobachtung der 1848 Gesetze durch den Kaiser haben, so bleiben nur die ältern ungarischen Gesetze zu betrachten.“ Dies ist der Ausgangspunkt, den der Verfasser schon auf der 8. Seite seines Werkes, „das ungarisch österreichische Staatsrecht“ einnimmt; nachdem aber dieser sein Ausgangspunkt in allen seinen eben besprochenen Praemissen falsch ist, so entfällt auch die Nothwendigkeit weiter auf seine Argumentation einzugehen.

Ich wiederhole noch einmal, dass die Bemühungen des Herrn Doktors ein sehr schätzenwerthes Material bilden, den Inhalt der 1848 Gesetze seiner Zeit zu modifiziren; ihre Rechtskontinuität besonders auf diesem Wege aber anzugreifen, ist ein schlechter Dienst, den der Doktor der liberalen Sache und der Verständigung erweist. Wolle der Doktor überzeugt sein, dass wenn die österreichische Regierung auf gesetzlichem

und liberalem Boden stehen wird, sie bestimmt noch andere weit wichtigere Beweismittel gegen den vollen Inhalt der 1848 Gesetze an die Hand bekommen dürfte.

Wollen wir noch einige Worte der praktischen Durchführung dessen widmen, was die Theorie verlangt, nämlich: dass man die österreichischen Länder auf den Rechtsboden stellen, und den Ausgleich des daraus entstehenden Konfliktes ihren betreffenden Vertretungen überlassen soll.

IV.

Schluss.

Was kann der Monarch verlieren, wenn er den ungarischen Landtag einberuft, und ihm eröffnet, dass er die Verfassung Ungarn's anerkenne, das aber jene Verfassung, welche Er den Erbländern gegeben, für letztere ebenfalls aufrecht erhalten wissen will; und da in derselben Punkte enthalten sind, die sich im Widerspruche mit den Wünschen und Rechten der Nationen Ungarns befinden, so wolle der Landtag selbst, da es Ihm, dem Monarchen, nicht gelungen, jene Vereinbarung zu treffen, wie sie beide Theile der Monarchie befriedigen hätte können, jene Vorschläge machen, wie er glaube, dass sie geeignet sein werden, um für die thatsächlich einmal bestehenden gemeinschaftlichen Interessen eine entsprechende konstitutionelle Art und Form der Behandlung zu ermöglichen.

Wollen wir nun einmal näher untersuchen, was die Regierung durch einen solchen Vorgang gewinnen oder verlieren könnte.

Es ist eine unbestrittene Thatsache, das die aufrichtigsten Freunde des Ausgleiches in Ungarn in so lange nicht in der Lage sind, eine Lanze für die Re-

gierung zu brechen, als letztere nicht auf legalem Boden steht; die Regierung gewännen daher vor Allem eine Parthei, und würde den radikalen Partheien des Landes die kräftigste Waffe entwinden.

Wir wollen annehmen, die Majorität des Landtages hätte noch immer jene Ansichten, zu denen sich die Majorität des Landtages vom Jahre 1861 bekannte; so wird nichts desto weniger der Landtag in die Nothwendigkeit versetzt sein, sich in die Discussion des Gegenstandes einzulassen; denn wenn es wirklich auch im Lande eine Parthei gibt, die einen Ausgleich nicht wünscht, so wird sie doch gezwungen sein, diese königl. Proposition meritorisch zu beantworten, da sie sonst allen Halt im Lande verlieren würde, und da sie nicht so, wie im Jahre 1861, vorerst die gesetzliche Basis vom Könige zu fordern hätte, welche Forderung der Landtag immer stellen würde.

Die Antwort des ungarischen Landtags kann eine derartige sein, dass darin gar keine Anhaltspunkte für die Wahrung der Gesamtinteressen und der Einheit der Monarchie zu finden sind, oder aber dass der engere Reichsrath, dem diese Antwort mitzuthemen wäre, Momente des Ausgleiches findet. Im ersteren Falle gewinnt die Regierung immerhin eine Parthei im Lande selbst, und der Reichsrath übernimmt gewisser Massen die Beantwortung der Adresse.

Die Regierung übermittle die Antwort des engeren Reichsrathes an den ungarischen Landtag, und in dem Ermessen der Regierung wird es liegen, zu beurtheilen, ob die zweite Antwort des ungarischen Landtages, die

Auflösung desselben nach sich zieht, oder aber ob sie Elemente einer weitem Verhandlung biethet.

Die Regierung kann demnach im äussersten Falle, und im Vergleich zu der jetzigen Lage nur gewinnen, da es eine Thatsache ist, dass es viele und kräftige Elemente gibt, die den Ausgleich wünschen, die aber traditionell am gesetzlichen Boden festhalten.

Fallt die erste oder die zweite Antwort derart aus, dass sie es dem Reichsrathe möglich macht, auf den Gegenstand einzugehen, so ist der Verständigung die Bahn gebrochen, die Regierung jeder moralischen Verantwortung enthoben, und die Vertretungskörper müssen den Stein der Weisen, nämlich das Ausgleichsprogramm finden, wenn sie nicht dem Asolutismus in die Hände fallen wollen. Denn ist ein Ausgleich unmöglich, so kann man es der Regierung nicht verübeln, wenn sie im Interesse der Selbsterhaltung die Zügel der Verwaltung nach Gutdünken ergreift und leitet, so gut und so lang es geht.

Eine vollkommen negative Antwort ist aber nicht zu erwarten. Es ist eine in der socialen Bewegung begründete Erscheinung, dass eine Regierung stets eine Opposition findet, und der ungarische Landtag wird zu Folge so vieler trauriger Ereignisse um so gewisser eine derartige Opposition in sich schliessen; es ist ebenfalls eine ganz begreifliche Sache, dass die Jugend eine Art point d'honneur hineinlegt, unabhängig und freisinnig zu scheinen. Alles diess fällt weg, wenn der ungarische Landtag nicht gegenüber der Regierung, sondern gegenüber einer Volksvertretung steht, die er seiner selbst halben mit der ausgezeichnetsten Schonung behandeln

wird, und behandeln muss, weil sich sonst alle besseren Elemente entschieden, auf die Seite der Regierungsschlagen werden.

So wie die Dinge heute stehen, wird die Rechtskontinuität der Februar-Verfassung aufrecht erhalten, ohne jede Berücksichtigung der 1848ger Gesetze. Der Erfolg beweist, dass das Februar-Patent dennoch nicht zur Wahrheit wird. Wenn aber umgekehrt die 1848ger Gesetze von der Regierung nach ihrem vollen Inhalte und ohne Berücksichtigung der Februar-verfassung nicht bloß anerkannt, sondern durchgeführt werden würden, so wäre unsere Lage dieselbe, wie jetzt; d. h. es wäre die Regierung scheinbar konstitutionell in der einen Hälfte, und absolut in der andern. Was will man also? Eine Verfassung durch die andere paralisiren, sie beide vernichten oder erhalten? Zu was von beiden werden sich die gesetzgebenden Körper entschliessen? Werden sie die Lösung der Bureaukratie überlassen?!

Wer da glaubt, Österreich sei so leicht zu zersetzen, oder aber Österreich könne im Widerspruche zu den Anforderung der Zeit absolut regirt werden, der mag immerhin daran zweifeln, dass die vertretenden Körper den Ausgleich finden werden. Wer aber den Werth einer Verfassung kennt, daher die Rechtskontinuität gewahrt wissen will, und ein aufrichtiger Freund des monarchischen Prinzipes ist; der kann nur wünschen, dass der Monarch ausserhalb dieses Gährungsprozesses stehe, und die Verantwortung auf die gesetzgebenden Körper übertrage.

Man kann sich nicht genug wundern, dass die verschiedenen Partheien Österreich's das liberale Princip,

das Wesen jeder Verfassung, die Rechtskontinuität angreifen konnten. Was für eine Garantie kann der 26. Februar, das wenn auch zeitgemässe, ja nothwendige Geschenk des Monarchen biethen, wenn hundertjährige beschworene Verträge einfach beseitigt werden könnten? welche Garantie hat Ungarn, wenn es mit der Regierung ein Abkommen trifft, dass die Völker jenseits der Leitha nicht gutgeheissen? muss Ungarn, der älteste konstitutionelle Staat auf dem Kontinente, die wenn auch junge Verfassung Österreich's nicht achten?

Es ist wahr, der 26. Februar hätte dem 20. Oktober nicht folgen sollen, man hätte eine Gesamtverfassung entstehen lassen, nicht aber oktroyiren sollen; nachdem der Monarch aber eine Verfassung gegeben, die von den Erbländern angenommen wurde, nachdem selbe bereits ins Leben getreten ist: so kann Ungarn aus Achtung für seinen König und seine eigenen Interessen nichts mehr fordern, als die Anerkennung der Rechtskontinuität seiner Verfassung, innerhalb welcher es jene Concessionen machen muss, die durch die geänderten Verhältnisse nothwendig geworden sind; es darf im Interesse des liberalen Princips das Vorhandensein der Februarverfassung nicht ignoriren. Die Aufrechterhaltung der 48 Gesetze, wenn sie statt als Ausgangspunkt zu dienen, die bleibende Verfassung der Zukunft würde, müsste die andere Hälfte der Monarchie, wenn nicht zum Absolutismus, so doch zum Scheinconstitutionalismus führen; Ungarn aber würde immer darunter leiden.

Das liberale Ungarn könnte im einginem Interesse nicht wünschen, dass jene Hälfte der Monarchie, mit

welcher es in einen Verband getreten ist, zu ewigem Stillstande verurtheilt werde.

Selbst innerhalb des Bereiches der Krone Ungarns sind Verhältnisse entstanden, wo das Bedürfniss des Fortschrittes mit den Paragraphen in Conflict gerathen ist, und man das Steuerruder dem idealen Fortschritte eben so wenig unbedingt überlassen darf, als umgekehrt das starre Festhalten an den Paragraphen nur die gänzliche Zerstörung des Dammes nach sich ziehen würde, der eben bestimmt ist, die Verheerungen zu verhindern, welche eine zu rasche sociale Entwicklung mit sich bringt.

Wer von der Berechtigung der nationalen Idee überzeugt ist, und die vernünftigen Anforderungen derselben anerkennt, der wird ebenso wenig an den Zerfall, als an die Centralisation Österreichs glauben; wer aufrichtig den Fortschritt will, der muss die Nothwendigkeit der Theilung der Gewalt, und somit die Rechtscontinuität anerkennen. Wer aber die Berechtigung der nationalen Idee und des konstitutionellen Prinzipes anerkennt, dem wird der Zeitraum von 1825 bis 1863 nur als eine Gährung erscheinen, aus welcher Österreich im geklärten Zustande hervorgehen wird und hervorgehen muss.



